

# Satzung der Hochschulgruppe „Kritische Wirtschaftswissenschaftler der Universität Potsdam (Kriwis)“

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Die Hochschulgruppe trägt den Namen „Kritische Wirtschaftswissenschaftler<sup>1</sup> der Universität Potsdam (Kriwis)“ und hat ihren Sitz in Potsdam.
2. Sie ist an der Universität Potsdam als Hochschulgruppe eingetragen.

## **§ 2 Aufgaben und Ziele**

1. Die Hochschulgruppe versteht sich als Austauschplattform für wirtschaftspolitische und wirtschaftstheoretischen Themen. Ziele sind dabei die kritische Auseinandersetzung mit gängigen Lehrmeinungen einerseits und aktuellen Prozessen aus dem Wirtschaftsleben andererseits. Kritisch bedeutet in diesem Zusammenhang das Aufsuchen und Diskutieren von alternativen Betrachtungen bzw. Handlungsweisen. Dabei versteht sich die Hochschulgruppe als überparteiliche und unabhängige Plattform, die nicht der Konsensbildung, sondern dem Meinungsaustausch dienlich sein soll.
2. Zur Erfüllung des Satzungszwecks werden regelmäßig Veranstaltungen diskursiven Charakters organisiert und durchgeführt. Dabei ist die Einladung und Teilnahme von Lehrpersonal und Wirtschaftsvertretern vorgesehen und erwünscht.
3. Ferner soll unter den Mitgliedern die Teilnahme an Tagungen, Kongressen etc., denen wirtschaftspolitische und wirtschaftstheoretische Themen zugrunde liegen, gefördert werden.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Die Hochschulgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele.
2. Mittel der Hochschulgruppe dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen außerhalb der in der Satzung verwendeten Zwecke.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Jeder und jede Studierende an einer Hochschule der Länder Berlin und Brandenburg, der die Ziele nach § 2 dieser Satzung unterstützen möchte, hat die Möglichkeit auf Mitgliedschaft in der Hochschulgruppe.

---

<sup>1</sup> Der Einfachheit halber werden jeweils nur die männlichen Formen genannt; diese gelten als geschlechtsneutral.

2. Der Anteil der ordentlichen Studierenden der Universität Potsdam an der Gesamtmitgliederzahl der Hochschulgruppe richtet sich nach den zwingenden Bestimmungen der Universität Potsdam über die Mitgliedschaft in Hochschulgruppen.
3. Die Mitgliedschaft ist mündlich durch den Interessenten selbst oder durch ein Mitglied beim Vorstand zu beantragen; der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss (2/3-Mehrheit).
5. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Mitgliedschaft als Ehrenmitglied, diese erfolgt durch Ernennung.

## **§ 5 Organe**

1. Die Organe der Hochschulgruppe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Vereinigung.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird bei Bedarf vom Vorstand einberufen; mindestens jedoch einmal pro Semester.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Drittel (1/3) der Mitglieder dies verlangt.
5. Die Einladung der Mitgliederversammlung muss eine Woche vorher schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung vom Vorstand versandt werden; dies kann auch per E-Mail geschehen. Bei Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt die Frist drei (3) Tage.
6. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - a. die Wahl des Vorstands für ein (1) Semester,
  - b. die Beratung über Semesterziele und Veranstaltungen,
  - c. die Beschlussfassung über Anträge, Satzungsänderungen und die Auflösung der Hochschulgruppe,
  - d. die Beschlussfassung über Kontrolle, Entlastung und Abwahl des Vorstandes,
  - e. die Absegnung der Verwendung von Mitteln

## **§ 6 Der Vorstand**

1. Der Vorstand vertritt die Hochschulgruppe nach innen und außen. Er wird halbjährlich durch die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung gewählt.
2. Der Vorstand setzt sich aus ... Mitgliedern zusammen:
  - a. einem (1) Vorsitzenden,
  - b. einem (1) Presse- und Öffentlichkeitsreferenten,
  - c. einem (1) Kassenwart.

3. Der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes können jederzeit durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit abgewählt werden. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn wenigstens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
4. Aufgaben des Vorstands sind:
  - a. die Organisation und Verwaltung der Hochschulgruppe und ihrer Mitglieder,
  - b. die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
  - c. die Kassenführung.

### **§ 7 Beiträge**

Für die Mitgliedschaft in der Hochschulgruppe werden keinerlei Beiträge erhoben.

### **§ 8 Protokolle**

Über jede Mitgliederversammlung wird ein Beschlussprotokoll geführt.

### **§ 9 Satzungsänderungen**

...können nur mit einer 2/3-Mehrheit durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 06.12.2006 verabschiedet und tritt mit diesem Tage in Kraft.